

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Bekanntgabe</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0031/2021</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>11.10.2021</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 Dr. M/De</b>
<b>Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Anordnung eines Eingeschränkten Zonenhalteverbots Stichstraße „An den Franzosenäckern,,</b>		
<b>Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Söldner, Rudolf</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>20.10.2021</b>	<b>Verkehrsausschuss</b>

### Sachstandsbericht:

Vier Gewerbebetriebe, die an die Stichstraßen „An den Franzosenäckern“ angeschlossen sind, beklagten die dortige Parksituation. Diese führt dazu, dass die Zulieferfahrzeuge (z.T. >7,5 to) bei Begegnungsverkehr unter großen Schwierigkeiten rückwärts in eine vorfahrtsberechtigten Straße ausweichen müssten. Im Falle eines Feuerwehr- oder Rettungseinsatzes wäre ebenfalls im ungünstigen Falle mit zeitlichen Verzögerungen durch die Parksituation zu rechnen. Die abgestellten Fahrzeuge sind fast ausschließlich Mitarbeitern eines fünften ebenfalls dort angesiedelten Unternehmens zuzuordnen.

Gespräche sowie Versuche durch das Team Wirtschaftsförderung/Gewerbebau Amberg, anderweitig Stellplätze zu vermitteln, blieben erfolglos. Die vier Gewerbebetriebe wurden an das Straßenverkehrsamt zur rechtlichen Regelung verwiesen und haben am 02.09.2021 einen entsprechenden Antrag gestellt.

Im Zusammenwirken zwischen Straßenverkehrsamt, Tiefbauamt, Polizei/Feuerwehr und der Stabsstelle Mobilität und Verkehr wurde übereinstimmend festgestellt, dass durch abgestellte Fahrzeuge die Restfahrbahnbreite nicht mehr ausreichend ist, um einen sicheren Güterverkehr durch Lastwagen oder ähnlich großen Fahrzeugen zu gewährleisten. Ein eingeschränktes Zonenhalteverbot ab Beginn der Stichstraße wie z.B. im Industriegebiet Nord erscheint als probate Möglichkeit, die Verkehrssituation zu entschärfen:

**Verkehrszeichen 290.1-40 StVO** (Beginn/Ende eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone, doppelseitig),

sowie ergänzend zu dem bestehenden VZ 357 StVO (Sackgasse) das **ZZ 1008-34 StVO** (Keine Wendemöglichkeit), da ein ursprünglich geplanter Wendehammer gem. Mitteilung von der Stabsstelle Mobilität und Verkehr derzeit nicht realisiert werden kann.

Sobald die Gewerbebetriebe dort vollständig angesiedelt sind, kann über die Freigabe von Stellflächen ZZ 1053-30 StVO (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) abschließend entschieden werden.

---

**Dr. Bernhard Mitko**  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Referatsleiter